

GS/LD/97/300

STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSINSTITUTS

zu einer Anhörung durch den deutschen Finanzminister nach Art. 109 f Abs. 6 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ("des EG-Vertrages") und Art. 5.3 der EWI-Satzung, konkretisiert durch die Entscheidung des Rates vom 22. November 1993 (93/717/EG) (die "Entscheidung")

zum Entwurf eines 6. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

CON/97/10

1. Die Anhörung wurde eingeleitet durch den deutschen Finanzminister, der am 12. Mai 1997 dem Europäischen Währungsinstitut den Entwurf der entsprechenden Bestimmungen vorlegte. Wegen der Dringlichkeit, die die deutschen Behörden der Angelegenheit beimessen, wurde um eine Stellungnahme des EWI bis zum Ende des Monats gebeten.
2. Die Zuständigkeit des EWI zur Abgabe einer Stellungnahme folgt aus Art. 1.1 zweiter Spiegelstrich der Entscheidung, da der Gesetzentwurf die Stellung und die Kompetenzen der Bundesbank betrifft.
3. Das EWI begrüßt das rechtzeitige und effiziente gesetzgeberische Handeln zur Klarstellung der Rechtsstellung der deutschen Zentralbank im Lichte der Anforderungen des EG-Vertrages und dessen Art. 108. Dies gilt insbesondere für die Neuorganisation der Verantwortlichkeit für die Währungspolitik als Folge des Eintritts in die dritte Stufe der Währungsunion.
4. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen würdigt das EWI, daß § 3 des Gesetzentwurfs über das vorrangige Ziel und die Aufgabe der Bundesbank das Konzept der Preisstabilität aus Art. 105 Abs. 1 des EG-Vertrages übernimmt und den Grundsatz bestätigt, daß die nationalen Zentralbanken, wie in Art. 14.3 der ESZB-Satzung festgelegt, integrale Bestandteile des Europäischen Systems der Zentralbanken sind. Es nimmt zur Kenntnis, daß die revidierte Fassung von § 3 die rechtliche Anerkennung der Verpflichtung der Bundesbank widerspiegelt, im Rahmen des ESZB die vom EZB-Rat beschlossene Geldpolitik umzusetzen. Das EWI teilt auch die Ansicht, daß die in § 32 Bundesbankgesetz bestimmte Verschwiegenheitspflicht Mitteilungen an die EZB über geld- und währungspolitische Entwicklungen und Maßnahmen nicht entgegensteht.
5. Der Gesetzentwurf behandelt nicht § 4 Bundesbankgesetz, der die Bank berechtigt, sich an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und mit Zustimmung der Bundesregierung unter

anderem an anderen Einrichtungen zu beteiligen, die einer übernationalen Währungspolitik dienen. Es wird davon ausgegangen, daß § 4 im Lichte des vorrangigen Art. 6.2 ESZB-Statut zu verstehen ist, der festlegt, daß die nationalen Zentralbanken befugt sind, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen, soweit die EZB zustimmt. Es würde, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit begrüßt, wenn diese Rechtslage entsprechend wiedergegeben würde.

6. Die Neufassung von § 6 Abs. 1 spiegelt den Übergang der Verantwortlichkeit des Zentralbankrats für die Bestimmung der Geldpolitik auf den EZB-Rat wider und bestätigt die Vereinbarkeit von Handlungen der Bundesbank mit Richtlinien und Weisungen der EZB gemäß Art. 14.3 ESZB-Statut. Das EWI sieht keine Beeinträchtigung dieses Grundsatzes darin, daß der Zentralbankrat die Geschäftspolitik der Bundesbank bestimmt, oder im Erwähnen von Erörterungen der Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik durch dieses Organ. Es nimmt zur Kenntnis, daß in diesem Zusammenhang keine Veränderung der Organisation der Bundesbank beabsichtigt ist.
7. Das EWI bestätigt, daß die Änderungen in §§ 7 und 8 vollständig den Anforderungen an die Mindestamtszeit des Präsidenten einer nationalen Zentralbank gemäß Art. 14.2 ESZB-Statut entsprechen. Es begrüßt, daß die Mindestamtszeit auch aller anderen Mitglieder von Organen der Bundesbank auf fünf Jahre erhöht worden ist.
8. § 12 Bundesbankgesetz ist unverändert geblieben und sieht die Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung durch die Bundesbank unter Wahrung ihrer Aufgabe vor. Das EWI bemerkt dazu, daß die Aufgaben der Bundesbank im neugefaßten § 3 bestimmt sind. Da die Bundesbank integraler Bestandteil des ESZB sein wird, was gemäß Art. 105 Abs. 1 des EG-Vertrages und Art. 2 ESZB-Statut zur Folge hat, daß sie die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unterstützt, ist deshalb jegliche Unterstützung der nationalen Wirtschaftspolitik durch die Bundesbank auf die Bereiche begrenzt, die nicht in Konflikt mit Art. 2 ESZB-Statut stehen. Dessen ungeachtet würde es begrüßt, wenn § 12 ausdrücklich diesen Aspekt anspricht, um irgendwelche Fehlinterpretationen zu vermeiden.
9. Das EWI begrüßt die Aufhebung von § 13 Abs. 2 Satz 3 Bundesbankgesetz, der nicht im Einklang stand mit der institutionellen Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken gemäß Art. 107 des EG-Vertrages.
10. Hinsichtlich der Ergänzung von § 14 stimmt das EWI der vorgeschlagenen Formulierung zu. Es wird davon ausgegangen, daß dieser Paragraph das ausschließliche Recht der Bundesbank schützen soll, Banknoten innerhalb des deutschen Währungsgebiets während der Übergangszeit auszugeben, unbeschadet der Kompetenzen der EZB gemäß Art. 105 a Abs. 1 des EG-Vertrages.

11. Die Entscheidung, die Vorschriften in §§ 15 und 16 Bundesbankgesetz über die Diskont-, Kredit-, Offenmarkt- und Mindestreservepolitik aufzuheben, trägt der Tatsache Rechnung, daß EG-Vertrag und ESZB-Statut währungspolitische Instrumente für das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgabe zur Verfügung stellen.
12. Das EWI hat im Hinblick auf Art. 108 des EG-Vertrages keine Einwendungen dagegen, daß die Bestimmungen in §§ 19 bis 21 Bundesbankgesetz zum gegenwärtigen Zeitpunkt beibehalten werden; wenn die EZB den operationellen Rahmen für ihre Währungspolitik zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen hat, könnte es zu Unvereinbarkeiten mit diesem operationellen Rahmen kommen. Die Rechtsklarheit würde dann eine Anpassung erforderlich machen.
13. § 27 Bundesbankgesetz ist unverändert geblieben. Das EWI möchte betonen, daß diese Bestimmung im Zusammenhang mit Art. 32 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken anzuwenden sein wird.
14. Das EWI hat keine Einwendungen gegen die Aufhebung von § 28 Bundesbankgesetz über den Wochenausweis der Bundesbank.
15. Nach § 32 Bundesbankgesetz sind sämtliche Personen im Dienste der Deutschen Bundesbank zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank verpflichtet. Satz 3 dieses Paragraphen regelt das Verfahren, nach dem die Genehmigung zur Abgabe von Erklärungen über diese Angelegenheiten erteilt wird, "soweit es sich um das Interesse der Bank handelt". Es wird empfohlen zu bestätigen, daß dort, wo die Ziele und Aufgaben des ESZB betroffen sind, die Bestimmungen des § 38 ESZB-Statut - über die Geheimhaltungspflicht von Mitgliedern der Leitungsgremien und des Personals der nationalen Zentralbanken - einem solchen Genehmigungsverfahren vorgehen.
16. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Text, den die die Anhörung einleitende Stelle vorgelegt hat.

Das EWI hat keine Einwendungen gegen eine Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

30. Mai 1997